

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad
der Stadt Delitzsch vom 24. April 2013
(Freibadgebührensatzung)**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen
vom 10. Mai 2013

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S.562, 563), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Freibad Delitzsch ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Delitzsch und dient der Freizeitgestaltung. Das Freibad wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Um die Gemeinnützigkeit gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) zu erhalten, wird folgende Regelung getroffen:

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Freibad“ der Stadt Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung dieser kulturellen Einrichtung.
- (2) Der BgA „Freibad“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA „Freibad“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delitzsch erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Freibad“.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Freibad“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA „Freibad“ an die Stadt Delitzsch zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gebührentatbestand, -maßstab, -sätze und -befreiungen

- (1) Für die Benutzung des Freibades erhebt die Stadt Delitzsch abhängig vom Benutzungszeitraum, dem Alter des Benutzers und besonderen Umständen in der Person des Benutzers Benutzungsgebühren nach den in der **Anlage** bestimmten Gebührensätzen.
- (2) Von der Gebühr befreit sind
 1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 2. Schüler allgemeinbildender Schulen in Trägerschaft der Stadt Delitzsch für den Schwimmunterricht,
 3. Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Delitzsch im Rahmen der Kinderbetreuung unabhängig vom Träger der Einrichtung,
 4. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delitzsch nach Vorlage des Dienstausweises,
 5. Inhaber eines Sozialpasses oder Familienpasses der Stadt Delitzsch nach dessen Vorlage gemäß den zahlenmäßig aufgeführten Freieintritten.
- (3) Im Rahmen ihrer Sonderaktionen oder bei Beantragung von Sonderveranstaltungen ist die Freibadleitung befugt, die Benutzung durch privatrechtliche Verträge auszugestalten. Entgelte und Pfandgelder für die Benutzung insbesondere von Wertfachschränken, Volleybällen, Tischtennisschlägern, Federballspielen, Schwimfflossen und Masken mit Schnorchel hat die Freibadleitung ebenfalls auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge vorab zu fordern.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht vor dem Eintritt in das Freibad und ist sofort fällig.

§ 6

Ausschluss von Rückzahlungen

Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten werden Gebühren weder ermäßigt noch erstattet. Das Gleiche gilt, wenn das Freibad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss oder wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Stadt Delitzsch vom 29. April 2010 außer Kraft.